

## Corona-Info - Stand 08.03.2021



Liebe Verantwortliche in den Abteilungen,  
liebe Sportlerinnen und Sportler,

mit Beschluss vom 07. März 2021 hat die Landesregierung eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erlassen. Diese ermöglicht ab dem 08. März in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis eine vorsichtige Wiederaufnahme des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs auf Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt.

Aktuell haben wir im Ostalbkreis eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50, so dass die zusätzlichen Lockerungen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 greifen:

### **Grundlegende Lockerungen ab dem 8. März 2021 bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:**

- Kontaktarme Sportausübung für den Freizeit- und Amateurindividualsport im Freien und in geschlossenen Räumen mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- Auf weitläufigen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.
- Der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien kann mit einer Gruppe von bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren starten. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen dabei nicht mit.
- Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.
- Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen (z.B. Frei- und Hallenbäder). Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für die Polizei und Feuerwehr).

### **Zusätzliche Lockerungen in Land- und Stadtkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50:**

- Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist auch für Gruppen von bis zu 10 Personen zur kontaktarmen Sportausübung gestattet.
- In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.
- Kontaktarmer Sport in kleinen Gruppen von nicht mehr als zehn Personen ist im Freien möglich.
- 

**„Notbremse“ bei Erreichen einer 7-Tage-Inzidenz über 100 im Landkreis:**

- Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport ist untersagt mit Ausnahme von weitläufigen Außensportanlagen (darunter fallen beispielsweise Tennisanlagen).
- Dort dürfen Angehörige des eigenen Haushalts plus eine weitere Person Sport treiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht dazu.
- Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und die Gruppen nicht durchmischt werden.

Eine stabile 7-Tage-Inzidenz besteht, wenn das zuständige Gesundheitsamt im Landkreis eine seit fünf Tagen in Folge konstante 7-Tage-Inzidenz feststellt. Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über den Richtwert, entfallen die zusätzlichen Lockerungen.

Dennoch sind die von der Landesregierung beschlossenen Lockerungen sind nach wie vor noch mit gewissen Auflagen verbunden.

#### **Für den Trainings- und Übungsbetrieb gelten folgende Auflagen:**

1. Vor Aufnahme des Trainings- und Übungsbetriebes sind durch die jeweiligen Abteilungen entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
2. Eine Durchmischung der Gruppen darf nicht stattfinden.
3. Vor- und Nachname der Teilnehmer sind auf einem **Trainingsnachweis** zu dokumentieren und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.
4. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist.
5. Eine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht erlaubt.

#### **Generell gelten folgende Hygieneanforderungen:**

1. Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 m,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

7. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen

#### **Es gelten folgende Zutritts- und Teilnahmeverbote:**

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,

ist ein Zutritt zu den Sportstätten sowie die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb untersagt.

#### **Ergänzende Informationen des TSV Hüttlingen:**

1. In sämtlichen Sportanlagen und Sportstätten (indoor) des TSV Hüttlingen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht, mit Ausnahme bei sportlicher Betätigung. Dies gilt auch für den Trainings- und Übungsbetrieb im Sport- und Kulturzentrum Limeshalle / Bürgersaal und in der Ballsporthalle.
2. Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind während des gesamten Trainingsbetriebes die **Regularien der Corona-VO vom 07. März 2021** einzuhalten. Die Corona-VO ist als Anlage beigefügt. Darüber hinaus sind für die ausgeübten Sportarten die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände einzuhalten. Die jeweiligen Abteilungen haben sich diesbezüglich über ihren Verband zu informieren.
3. Ausreichendes und materialverträgliches Desinfektionsmittel müssen die Abteilungen selbst beschaffen.
4. Grundsätzlich gelten die regulären Belegungspläne. Wir bitten die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs der Geschäftsstelle mitzuteilen.
5. Die Belegung des Sport- und Kulturzentrums Limeshalle / Bürgersaal ist über die Abteilungsleitung mit der Gemeindeverwaltung Hüttlingen abzustimmen.
6. Der TSV Hüttlingen behält sich vor, bei Verstößen gegen die Bestimmungen einzelne Sportlerinnen und Sportler oder Gruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Umfassende Informationen stehen euch im Internet auch unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) zur Verfügung.

Wir wünschen euch für das Training viel Spaß, viel Erfolg und einen verletzungsfreien Verlauf. Wir alle hoffen, dass sich die aktuelle Lage schnell wieder entspannen wird und dass wir bald wieder auf „Normalbetrieb“ umstellen können.

Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt es umso mehr, die wichtigen Tugenden des Sports – Respekt, Fairness und vor allem Teamgeist – zu leben.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstandsteam vom TSV Hüttlingen